

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 219038/39  
Telefax: 886846 ppbn d  
Telefax: 210664

## Inhalt

Dr. Marliese Dobberthien zur  
Sache mit dem Namensrecht:  
Dem Gleichberechtigungsge-  
bot der Verfassung Genüge  
tun.

Seite 1

Manfred Reimann MdB zum  
zunehmenden Arzneimittel-  
Mißbrauch: Schmerzmittel ge-  
gen Arbeitsbelastung.

Seite 4

### Dokumentation:

Der ASJ-Bundesvorstand hat  
auf seiner jüngsten Sitzung  
einen Beschluß zur Resozia-  
lisierung von RAF-Gefangenen  
gefaßt, den wir im Wortlaut  
veröffentlichen.

Seite 6

44. Jahrgang / 103

2. Juni 1989

### Die Sache mit dem Namensrecht

Plädoyer für eine Reform, die dem Gleichberechtigungsgebot der  
Verfassung Genüge tut

Von Dr. Marliese Dobberthien  
Staatssekretärin

Leiterin der Leitstelle zur Gleichstellung der Frau der Hansestadt  
Hamburg

Als die Ehe noch als unauflöslich galt und Scheidungen indiskutabel  
waren, als die Post noch mit Kutschen transportiert und Kirchengemeinden sorgfältige Geburts-, Heirats- und Sterberegister führten, da gab es noch Familiennamen, die von Glanz und Untergang ganzer Familiendynastien kündeten. Doch inzwischen haben Familiensippen, männliche Erbfolgeregelungen und Ahnenreihen an Bedeutung eingebüßt. Scheidungen kommen auch in den besten Familien vor, Familienunternehmen werden längst an Töchter vererbt und auch von ihnen geführt, und nicht selten ist der einzige „Stammhalter“ weiblichen Geschlechts. Da bleibt es nicht aus, daß Frauen immer häufiger auf eine Gleichstellung im Namensrecht pochen.

Der Name wird zunehmend als ein höchstpersönliches Kennzeichen eines Menschen verstanden, der ihn vor Verwechslung schützen möge. Wegen dieser kennzeichnenden Bedeutung mag niemand ohne triftigen Grund ihren oder seinen Namen ablegen oder gar löschen. Der gewandelten Wirklichkeit haben aber weder die Tradition noch die rechtliche Ausgestaltung des Ehenamensrechts ausreichend Rechnung getragen.

Trotz der 1976 in Kraft getretenen Reform des Ehenamensrechts, das dem Gleichberechtigungsgebot der Verfassung entsprechen sollte, blieb ein patriarchalischer Grundzug erhalten. Zwar konnte seit 1976 auch der Frauenname Familienname werden. Davon machten aber nur wenige Paare und dann meist nur in Großstädten, Gebrauch. Es blieb in der Regel beim Geburtsnamen des Mannes, der bei Eheschließung Familienname wurde. Die Frau, die ihrerseits Wert auf ihren Namen legte, besaß dann als einzige Möglichkeit das Recht, ihren Namen dem Familiennamen voranzustellen. Damit bleibt sie wenigstens als kostenpflichtiger Nebeneintrag in Telefonbüchern identifizierbar.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verwendete Umwelt  
mit recyceltem Rohmaterial  
Recycling-Papier



Das wachsende Bedürfnis nach Beibehaltung des eigenen Namens führte zu einer Reihe von Doppelnamensbildungen, deren Trägerinnen fast ausschließlich Frauen waren. Doppelnamen, manchmal von zungenbrecherischer Qualität, dissonant, unmerkbar oder nicht für voll genommen, entstanden zuhauf. Abschreckendes Negativbeispiel für das Bindestrich-Namensunwesen ist eine Dame mit Doppelvornamen, durch Bindestrich verbunden, sowie mit vier(!) Bindestrich-Nachnamen; sie wurde jüngst im diplomatischen Dienst befördert. Von solchen Extremen abgesehen: Meist finden schon schlichte Doppelnamen keinen Platz auf Scheckkarten oder Unterschriftenformularen.

Die in der Bundesrepublik übliche Namenswahl steht in langer patriarchalischer Tradition. Die Frau empfängt den Mannesnamen. Es ist sein Name, der sie zur verheirateten Frau, zur „Frau von XY“ macht. Mit der Annahme seines Namens begibt sie sich in seine Obhut, in die Tradition seiner Familie, nimmt sie teil an seinem gesellschaftlichen Ansehen. Kein Mann käme im umgekehrten Fall auf die Idee, den Stolz über die Eheschließung aus der Annahme des Frauennamens abzuleiten. Daher sind dem Mann etwaige spätere Identitätsprobleme durch einen Namenswechsel weitgehend unbekannt. Und er hat noch Vorteile. Behält der Mann seinen Namen nicht nur bei, sondern läßt ihn auch zum Familiennamen machen, tragen spätere Kinder seinen Namen. Beharrt dagegen die Frau auf ihrem Namen, der aber nur dem Familiennamen vorangestellt wird, bleibt dieser Name ohne rechtliche Wirkung auf die Kinder.

Doch dieses Selbstverständnis der abgeleiteten weiblichen Identität ist brüchig geworden. Der Name wird zunehmend als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts empfunden. Er steht gegen Anonymisierung und Auflösung der Individualität in der Massengesellschaft. Er schützt gegen Verwechslung und verdeutlicht die persönliche Tradition mit der eigenen Herkunftsfamilie. Vor allem Frauen, die sich unter ihrem Namen einen „Namen“ gemacht haben, bestehen auf ihrer lebenslangen Namensidentität und wollen ihren Namen auch auf ihre Kinder übertragen.

Aber auch Frauen ohne jene gesellschaftlich akzeptierte „Berühmtheit“ oder ohne „Namen“ geraten durch das geltende Namensrecht unter Umständen in peinliche Situationen. Zum Beispiel hält nicht selten auch ein bereits mehrfach geschiedener Mann bei erneuter Eheschließung seinen Namen für den einzig akzeptablen Familiennamen. Folge: Seine geschiedenen inklusive der gegenwärtigen Gattin trifft das Schicksal, mit durchnummerierter Namensidentität als Frau Meier Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3... leben zu müssen. Welche Verachtung weiblicher Individualität.

Die Namenstradition wirkt sich höchst ungleich auf die Geschlechter aus. Im Scheidungsfall, auch wenn den Vätern nicht das Sorgerecht zugesprochen wurde, behalten die Kinder stets den Vaternamen bei, sofern er Familiennamen war. Wünscht die Mutter den Namen des nunmehr ungeliebten Mannes abzulegen, kommt es für sie zu schwer aushaltbaren Konflikten. Legt sie den Mannesnamen ab, tragen ihre Kinder einen anderen Namen als sie selbst, auch dann, wenn sie das Sorgerecht erhalten hat. Oder aber sie muß sich abfinden, nunmehr den Namen des geschiedenen Partners weitertragen zu müssen.

Hat Frau Meier bei Scheidung nicht wieder ihren Geburtsnamen angenommen und heiratet sie erneut, darf sie nicht den (männlichen) Familiennamen aus erster Ehe zum neuen Familiennamen machen. Auch wenn der neue Partner der Frau den wiederholten Namenswechsel ersparen will, sie darf den Namen des geschiedenen Mannes nicht zum Familiennamen machen, unabhängig davon, wie lange sein Name der ihrige war. So wird der Name des neuen Gatten in jedem Falle auch Name für etwaige Kinder. Die Frau darf lediglich den Namen des geschiedenen Gatten ihrem neuen Familiennamen vorausstellen und ist dann ein zusammengesetztes Produkt aus Männernamen. Folge: Die Kinder aus erster, zweiter oder dritter Ehe würden alle verschiedenen Namen tragen, auch wenn die Mutter für alle das Sorgerecht besitzt - kaum einem Mann dürften solche Probleme aus eigener Erfahrung vertraut sein.

Doch es ist nicht allein die Tradition, die sich patriarchalisch gegen die Frau ausgewirkt hat, sondern auch die 76er Reform. Trotz Gleichberechtigungsgesetz wird die Frau zweifelsohne benachteiligt.

Bei Heirat werden die Eheleute zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens verpflichtet. Dabei werden beide Gatten formalrechtlich gleichbehandelt, denn jeder Name, sowohl der des Mannes als der der Frau, kann Familiennamen werden. Der nicht berücksichtigte Gatte hat dann das Recht, seinen/ihren Namen dem Familiennamen voranzustellen.

44. Jahrgang / 103 / 2. Juni 1989

Doch wenn sich beide Gatten nicht einigen können, kommt es zu einer Art Stichtentscheid des Mannes. Bei Nichteinigung wird automatisch der Mannesname Familienname und die Frau muß zurücktreten. Selbst wenn beide Gatten einverständlich keinen gemeinsamen Familiennamen wünschen und jede/jeder ihren/seinen Namen beibehalten möchte, verpflichtet sie das Namensrecht, den Mannesnamen als Familiennamen anzunehmen.

Eine solche Ungleichbehandlung der Geschlechter dürfte schwerlich mit dem Benachteiligungsverbot der Verfassung vereinbar sein. Denn wenn die Ehefrau allein deshalb ihren Geburtsnamen verliert, weil sie weiblichen Geschlechts ist, ist sie es allein, die eine Diskriminierung erleidet. Im Gegensatz zum Mann hat sie keinerlei rechtliche Handhabe, ihn zur Annahme ihres Namens zu bewegen. Der Zwang, auf ihren Geburtsnamen als Familiennamen zu verzichten, trifft ausschließlich die Frau und niemals den Mann.

Kann eine Frau den künftigen Gatten nicht zur Annahme ihres Namens bewegen, bleibt ihr lediglich die Möglichkeit, von der Eheschließung Abstand zu nehmen. Für den Mann besteht kein entsprechender Zwang zur Einigung mit der Partnerin. Im Gegenteil. Seine Nichteinigung sichert ihm in jedem Fall seinen Namen als Familiennamen zu.

Die Namensrechtsregelung erinnert an das Stichtentscheidsrecht, das bei Streitigkeiten in Erziehungstragen bis 1961 den Vorrang des väterlichen Entscheidungsrechts normierte.

Weder das Recht noch die gesellschaftliche Entwicklung waren frauenfreundlich. Obwohl das reformierte Namensrecht nunmehr seit 13 Jahren gilt, waren nur wenige Männer bereit, den Frauenamen Familienname werden zu lassen und selbst ihren Namen abzulegen oder gar einen Doppelnamen zu tragen. Selbst bei Adeligkeit der Frauen bestehen die meisten Männer auf Beibehaltung ihres Namens und verzichten auf den ansonsten begehrten Adelstitel. Daher besteht auch aus Frauensicht keine große Hoffnung auf sich wandelnde Traditionen mit freiwilligem Namensverzicht des Mannes.

Die rechtliche Ungleichbehandlung der Geschlechter dürfte verfassungsrechtlich auch dann schwerlich zulässig sein, wenn in der Tradition ein Namenswechsel für die Frau als eher zumutbar gilt. Auch wenn sie vor der Heirat nur kurz im Berufsleben stand oder wegen der Kinderversorgung aus dem Erwerbsleben ausschied oder weniger hohe Positionen bekleidet hat, all diese Umstände, die auf der traditionellen Geschlechterrolle beruhen, rechtfertigen keine Schlechterstellung der Frau im Namensrecht.

Beim Bundesverfassungsgericht sind derzeit Verfahren anhängig, bei dem die gesetzgeberische Entscheidung für den Vorrang des Mannesnamens bei Nichteinigung verfassungsrechtlich geprüft ist.

Gleichberechtigung im Namensrecht, konsequent und nicht geschlechtsdiskriminierend hergestellt, müßte anders aussehen, als derzeit normiert.

Wenn zum Beispiel beide Gatten die Beibehaltung ihrer Namen wünschen, müßte der Verzicht auf einen gemeinsamen Familiennamen die konsequente Folgerung sein.

Da der gemeinsame Familienname im deutschen Rechtskreis keineswegs Verfassungsrang, sondern lediglich eine Ordnungsfunktion besitzt, wäre eine solche Wertentscheidung zugunsten des Persönlichkeitsrechts am Namen für beide Gatten durchaus denkbar.

So sehen das jedenfalls 106 Staaten dieser Erde. Unabhängig von Gesellschaftsordnungen und Entwicklungsstufen des jeweiligen Landes gestatten diese Staaten ihren Bürgerinnen und Bürgern die Beibehaltung ihrer Namen, sofern dies gewünscht ist. Selbst so unterschiedliche Systeme wie das der USA oder der Sowjetunion, die sonst nicht durch besonderen Respekt vor der Individualität hervorgetreten ist, erlauben die Beibehaltung der Geburtsnamen bei Eheschließung.

Interessant ist auch, daß die deutsche Tradition eines gemeinsamen Familiennamens noch nicht einmal 200 Jahre alt ist. Es war das preußische allgemeine Landrecht von 1794, das als erstes deutsches Gesetzeswerk aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens eingeführt hat.

Bemerkenswert ist auch, daß Staaten mit zum Teil ausgeprägter männlich orientierter Familientradition die Beibehaltung von Geburtsnamen und den Verzicht auf Familiennamen beileibe nicht als ehegefährdend klassifizieren. Katholische Länder wie Frankreich, Spanien, Portugal, Andorra, Luxemburg, Belgien, aber auch Großbritannien, die Niederlande, Island und Griechenland erlauben die Beibehaltung der jeweiligen Geburtsnamen bei Eheschließung. In Italien behält jeder Gatte seinen/ihren Geburtsnamen bei der Eheschließung.

Andere Staaten gewähren ein Wahlrecht zwischen dem gemeinsamen Familiennamen oder der Beibehaltung der Geburtsnamen. Dazu zählen die skandinavischen Länder wie Dänemark, Schweden, Norwegen sowie Irland, aber auch sozialistische Staaten wie Bulgarien, Rumänien, Polen, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und die Sowjetunion.

Exemplarisch sei das seit knapp zehn Jahren gültige norwegische Namensrecht erläutert. Norwegische Gatten können bei Eheschließung wählen, ob sie den Geburtsnamen eines der Gatten zum Ehenamen bestimmen oder jede/jeder ihren/seinen Namen beibehalten wird. Der Standesbeamtin/dem Standesbeamten ist lediglich im voraus mitzuteilen, welchen Namen die Partner zu tragen wünschen.

Die Kinder bekommen den gemeinsamen Familiennamen, sofern einer vorhanden ist. Gibt es ihn nicht, kann der/die Sorgeberechtigte wählen, ob das Kind den Vater- oder Mutternamen tragen soll. Die Mitteilung über die Namenswahl erfolgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes. Bleibt eine solche Mitteilung aus, erhält das Kind den Mutternamen.

Vorteil einer solchen Regelung ist nicht nur die Vermeidung von Doppelnamen, sondern auch von Diskriminierung nichtehelicher Kinder oder Scheidungskindern. An ihrem Namen und dessen Abgleich mit dem jeweiligen Elternteil wird nicht mehr ersichtlich, ob das Kind ehelich geboren oder die Eltern geschieden sind.

Nachteil einer solchen Regelung ist zweifelsohne die unter Umständen auftauchende Namensungleichheit von Geschwistern sowie mögliche Namensungleichheit zwischen Kindern und Elternteilen. Aber die Breite der Varianten, die Erhaltung der weiblichen Namensidentität und die Freiwilligkeit jeder Entscheidung dürften mögliche Nachteile ausgleichen.

Solche Nachteile treten auch durch den europäischen Rechtsvergleich gewiß in den Hintergrund. Das bundesdeutsche Namensrecht spielt gegenwärtig im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft eine Außenseiterrolle. Bereits heute müssen sich Gerichte zunehmend mit Konflikten bei gemischt nationalen Eheschließungen wegen der Ehe- und Kindernamen herumplagen.

Im Interesse weiblicher Gleichberechtigung und einer europäischen Rechtsangleichung sollte daher auch die BRD das Ehenamensrecht novellieren. Im Zeitalter von Personenkennziffern, maschinenlesbaren Ausweisen und Datenverbund dürften weder jene das preußische allgemeine Landrecht bestimmenden Argumente der Verwaltungsvereinfachung noch das der Ordnungspolitik hinreichend durchschlagend sein, um eine Benachteiligung von Frauen im Namensrecht zu rechtfertigen.

Aber auch vor dem Hintergrund noch immer wachsender Scheidungsraten und erneuter Heiratseigung müßte es im öffentlichen Interesse der Rechtsicherheit liegen, lebenslang Menschen durch den Namen identifizieren zu können. Namenswechsel sollten jedenfalls nicht gegen den Willen von Menschen erzwungen werden, sondern nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei somit sinkender Zahl von Namenswechslern kann dann auch unbedenklicher den wenigen Menschen der Namenswechsel erleichtert werden, die mit anstößigen oder hochgradig verwechselbaren Namen leben müssen.

(-/2.6.1989/vo-be/rs)

\* \* \*

### Schmerzmittel gegen Arbeitsbelastung

#### Zum zunehmenden Arzneimittel-Mißbrauch

Von Manfred Reimann MdB  
Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Mit steigender Arbeitsbelastung nimmt der gesundheitsgefährdende Arzneimittelkonsum zu. Weibliche Berufstätige mit sehr hoher Familien- und Arbeitsbelastung lassen sich besonders stark zum verhängnisvollen Griff nach einem Schmerzmittel verführen. Dies teilte mir die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Schmerzmittelmisbrauch mit.

Repräsentative Untersuchungen haben ergeben, daß die Altersklassen der 40- bis 59jährigen den höchsten Schmerzmittelkonsum aufweisen. Dies dürfte mit wachsenden beruflichen Leistungsanforderungen und dem Verschleiß der Arbeitskraft bei zunehmendem Alter zusammenhängen. Daß Frauen in fast allen untersuchten Altersklassen etwa doppelt so viele Schmerzmittel verbrauchen wie Männer, zeigt deutlich die Auswirkungen der physischen und psychischen Mehrfachbelastungen in Familie und Beruf, denen Frauen ausgesetzt sind. Mit steigender Schulbildung nimmt die Schmerzmittelanfälligkeit ab: Personen mit Haupt- beziehungsweise Realschulabschluß greifen zwei- bis dreimal häufiger nach Schmerzmitteln als Befragte mit Abitur.

Schon die sozialliberale Bundesregierung hatte 1973 auf dem Wege einer Rechtsverordnung dafür gesorgt, daß Hersteller auf die gesundheitlichen Risiken erhöhten Schmerzmittelkonsums über längere Zeit hinweisen müssen. Es folgten Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit und verschärfte Auflagen beziehungsweise Verbote beispielsweise für über 200 Kombinationsschmerzmittel mit bestimmten Wirkstoffen. Trotz der Aktivitäten des Bundesgesundheitsamtes ist dem mit ausgeklügelten Werbe- und Verkaufsstrategien betriebenen Milliardengeschäft mit dem Schmerz nur begrenzt beizukommen.

Heute werden immer noch doppelt so viele rezeptfreie Schmerzmittel in der Bundesrepublik verbraucht wie rezeptpflichtige. Auch die Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Betriebsärzte läßt mehr als zu wünschen übrig. Die Folge: Nierenschädigungen in verheerendem Ausmaß und mit Folgekosten, die sich auf mindestens 0,6 Milliarden DM im Jahr belaufen.

Es ist zu begrüßen, daß - so die Antwort der Bundesregierung - „Coffein enthaltende Schmerzmittel mit bestimmten Wirkstoffkonzentrationen und ab einer bestimmten Packungsgröße ab 1. Juli 1989 nur noch auf ärztliche Verschreibung erhältlich sein“ sollen. Dieses Vorhaben bedarf allerdings der Konkretisierung und im Bereich des Zugangs zu Kombinationsschmerzmitteln, die oft den Stoff Benzodiazepin enthalten und infolgedessen abhängig machen, bedarf es weiterer Verbote. Von Seiten der Industrie freiwillige Zugeständnisse zu erwarten, ist nur möglich, wenn das Bundesgesundheitsamt auf den Verzicht von Zulassungen hinwirkt.

Letztlich dürfte es darauf ankommen, die krankmachenden Lebens- und Arbeitsbedingungen zu beseitigen und so den Mißbrauch von Schmerzmitteln überflüssig zu machen.

(-/2.6.1989/vo-he/rs)

\* \* \*

**DOKUMENTATION**

---

**ASJ zur Resozialisierung von RAF-Gefangenen**

---

Der ASJ-Bundesvorstand hat auf seiner jüngsten Sitzung einen Beschluß zur Resozialisierung von RAF-Gefangenen gefaßt, den wir im Wortlaut veröffentlichen.

1. Der ASJ-Bundesvorstand wertet die Entscheidung der RAF-Gefangenen, den Hungerstreik abzubrechen und damit eine gefährliche Zuspitzung zu vermeiden, als Ausdruck einer sich abzeichnenden Dialogfähigkeit bei den Inhaftierten. Die ASJ begrüßt in diesem Zusammenhang die Haltung der SPD-regierten Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die durch ihr Angebot, die Gefangenen in Kleingruppen zu verlegen, die Voraussetzungen für den Abbruch des Hungerstreiks geschaffen haben.
2. Der ASJ-Vorstand verurteilt das Verhalten der CDU/CSU-Länder Baden-Württemberg und Bayern, die in zynischer und menschenverachtender Weise bereit waren, Tote in Kauf zu nehmen. Offensichtlich wollten die Union-Justizminister dem rechtsextremistischen Potential in ihren Reihen gefällig sein. Die ASJ fordert diese unionsregierten Länder auf, zumindest jetzt einzulenken und sich den Vorschlägen der SPD-Länder anzuschließen, um einen Zwei-Klassen-Vollzug zu vermeiden.
3. Der ASJ-Vorstand weist darauf hin, daß nach dem Abbruch des Hungerstreiks über die Frage der Zusammenlegung in Kleingruppen hinaus nunmehr ein schlüssiges Konzept für eine Wiedereingliederung dieser Gefangenen erarbeitet werden muß. Auch den RAF-Gefangenen muß eine konkrete und realisierbare Chance eröffnet werden, von der Gesellschaft wieder aufgenommen zu werden. Rache und Vergeltung widersprechen dem Menschenbild unseres demokratischen Rechtsstaates. Aus diesem Grunde ist der individuelle Vollzugsplan jedes Gefangenen in regelmäßigen Abständen insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob einschränkende Maßnahmen weiterhin unerläßlich im Hinblick auf die Sicherheit der Anstalt sind (§ 7 Strafvollzugsgesetz). Hierzu gehören beispielsweise
  - die Unterbringung in besonders gesicherten Abteilungen oder Trakten,
  - das Verbot des Umschlusses und der offenen Türen,
  - die Untersagung des Hofgangs mit anderen Gefangenen,
  - die Kontrolle der Verteidigergespräche per Trennscheibe sowie
  - die Überwachung des Besuchs naher Angehöriger durch Staatsschutzbeamte, die die Gespräche mitprotokollieren.

Die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub darf grundsätzlich nicht mehr von vornherein ausgeschlossen werden. Das Strafvollzugsgesetz reicht aus, um einen Mißbrauch zu verhindern.

4. Der ASJ-Bundesvorstand ist im übrigen der Auffassung, daß in der nächsten Zeit eine umfassende Aufarbeitung des Terrorismus-Komplexes unter Einbeziehung seiner politischen Dimension notwendig ist. Hierzu gehört auch die Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen RAF-Gefangene begnadigt werden können und in welchem Umfang die sogenannte Anti-Terrorismus-Gesetzgebung wieder abgebaut werden kann. (-/2.6.1989/vo-he/rs)

\* \* \*